

Neufassung der Geschäftsordnung

des Planungsverbandes Region Rostock
vom 01. Dezember 2011

Aufgrund des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323), und gemäß § 157 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verbandssatzung vom 01.12.2011 gibt sich der Planungsverband Region Rostock folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt:	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	§§ 1 - 5
2. Abschnitt:	Organe und Arbeitsgremien des Regionalen Planungsverbandes	§§ 6 - 10
3. Abschnitt:	Ablauf von Verbandsversammlungen	§§ 11 - 21
4. Abschnitt:	Wahlen	§§ 22 - 25
5. Abschnitt:	Arbeitsweise von Vorstand und Ausschüssen	§§ 26 - 29
6. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	§§ 30 - 35

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1

Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies der Geschäftsstelle des Planungsverbandes rechtzeitig mit und sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter.

§ 2

Entscheidungsfreiheit

Die Verbandsvertreter entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Ausnahmen von dieser Regelung enthält § 156 Abs. 7 der K-V M-V.

§ 3

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 4

Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

- (1) Aus der Verbandsversammlung scheidet aus
 1. wer die Wählbarkeit verliert,
 2. wer ihr gemäß § 5 Abs. 3 Verbandssatzung nicht mehr angehören kann,
 3. wer sein Ausscheiden verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

§ 5 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich über alle Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes durch die Organe des Verbandes und die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes (Amt für Raumordnung und Landesplanung RR) informieren lassen.
- (2) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung diesem Anliegen nicht widersprechen.

2. Abschnitt

Organe und Arbeitsgremien des Regionalen Planungsverbandes

§ 6 Konstituierung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt gemäß § 157 Abs.1 KV M-V spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus der Mitte des Landrats, des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der Mittelzentren den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist. Das älteste Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet den Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung.
- (3) Unter Leitung des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung sodann zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist mit der Wahl festzulegen. Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (4) Soweit nicht bereits zwei Bürgermeister von Mittelzentren zum Kreis der unter § 6 Abs. 3 gewählten Personen gehören, wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des Vorsitzenden den Bürgermeister eines zweiten Mittelzentrums als Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Punkt 1 der Verbandssatzung.
- (5) Unter Leitung des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung anschließend die weiteren Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der Verbandsversammlung entsprechend § 9 Abs.1 Punkt 2 der Verbandssatzung.
- (6) Unter Leitung des Vorsitzenden wählt die Verbandsversammlung weiterhin die Mitglieder des Planungs- sowie des Verwaltungsausschusses entsprechend § 13 der Verbandssatzung so-

wie den in den Landesplanungsbeirat zu entsendenden Vertreter entsprechend § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5, 6, 7 und 8 der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Vertreter berührter Gemeinden zu hören; sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung bestehen auch gegenüber den in Abs. 3 bezeichneten Personen.
- (5) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Verbandsversammlung beträgt 2 Wochen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8 Verbandsvorstand

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen des Verbandsvorstandes regeln sich nach den §§ 9, 10, und 11 der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt mit Stimmrecht der Verbandsvorsitzende. In seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 3, bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geführt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich, spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung unter Berücksichtigung von Anträgen zur Tagesordnung mit.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Versammlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Mitglieder der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen und sie erforderlichenfalls zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (5) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch beschließt die Verbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

- (6) Der Vorsitzende hat im Rahmen des § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung Entscheidungsbefugnisse.
- (7) Bei seinen Entscheidungen ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 10 Ausschüsse

Auf die Arbeit der Ausschüsse ist die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Ablauf von Verbandsversammlungen

§ 11 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Ist gemäß § 8 Abs. 1 Verbandssatzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung. Die Beschlussfähigkeit regelt sich dann nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- (3) Die Verbandsversammlung billigt die Tagesordnung und genehmigt die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung.
- (4) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung noch beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Das gilt insbesondere, wenn Mitglieder der Verbandsversammlung wegen Vorliegen eines Sonderinteresses von der Beratung und Abstimmung gemäß § 8 Abs. 4 und 5 der Satzung ausgeschlossen sind.
- (5) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, soweit keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden (§ 12).
- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Über Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber hinaus die Ergänzung der Tagesordnung, wenn diese wegen Dringlichkeit der Beratung und Entscheidung beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 13 Antragstellung

- (1) Jedem Beschluss soll
 1. eine Vorlage des Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter Antrag oder Abänderungsantrag eines oder mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung oder
 3. ein Antrag zur Geschäftsordnung zugrunde liegen.
- (2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Vorsitzenden, im Falle der Beschlussvorlage eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 vorzutragen und zu begründen.
- (4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

§ 14 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, zu den Beratungsgegenständen Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an einen Ausschuss zurückverwiesen oder ein Einzelantrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen wird.
- (2) Wird die Zurückweisung oder Verweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Vorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.
- (3) Wird der Änderungsantrag angenommen, so wird der auf diese Weise geänderte Antrag zur Aussprache gestellt und zur Abstimmung gebracht.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf dadurch aber kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Die Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - Vertagung einer Angelegenheit
 - Ausschussüberweisung
 - Redezeitbegrenzung
 - Schluss der Aussprache
 - Unterbrechung der Sitzung
 - namentliche Abstimmung
 - sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
 - Antrag auf geheime Wahl.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 16 Anfragen und Auskünfte

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsversammlung kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen im Sinne § 5 Abs. 1 stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen werden in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Ende in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Verbandsvorsitzende Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden mündlich beantwortet werden.
- (5) Vor der Beantwortung wird dem Fragesteller zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Eine Aussprache findet nicht statt. Sachliche Beschlüsse können nicht gefasst werden.

§17 Teilnehmende Öffentlichkeit

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Öffentlichkeit gemäß § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; Anträge "Zur Geschäftsordnung" bleiben hiervon unberührt. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ergreifen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

- (5) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach der Satzung des Regionalen Planungsverbandes nicht andere Regelungen anzuwenden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird gemäß § 8 (3) der Verbandssatzung offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere bei Wahlhandlungen auf Antrag eines Mitgliedes.
- Der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Über jeden Antrag kann in einer laufenden Sitzung der Verbandsversammlung nur einmal entschieden werden.
- (3) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig und damit unbeachtlich.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Verbandsversammlung wird namentlich abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende (vgl. § 20 Abs. 2). Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 20 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Verweisung oder Rückverweisung in einen Ausschuss.
- (2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Aufgabe obliegt der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu prüfen und zu unterschreiben.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.

Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

- (4) Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden und in der nächsten Sitzung durch die Verbandsversammlung zu genehmigen. Der Wortlaut der Berichte des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind als Anlagen der Niederschrift beizufügen.
- (5) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so kann durch Beschluss eine Berichtigung herbeigeführt werden.
- (6) Der Schriftführer kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nicht öffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies zu Beginn der Sitzung ausdrücklich gebilligt wird.
- (7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen.
- (8) Andere Personen als der Schriftführer oder der von ihm Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn die Verbandsversammlung dies ausdrücklich billigt. Einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.
- (9) Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung einschließlich der Berichte des Vorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind auf den Internet-Seiten des PV RR zu veröffentlichen.

4. Abschnitt

Wahlen

§ 22 Wahlkommission

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden, bei geheimen Wahlen ist sie zwingend zu bilden.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.
- (3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 23 Wahlvorschlag

- (1) Über die Art und Weise der Aufstellung von Wahlkandidaten entscheidet die Verbandsversammlung. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.
- (2) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

§ 24 Wahlakt

- (1) Wahlen werden offen vorgenommen, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.
- (2) Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel von der Geschäftsstelle des RPV bereitzuhalten. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern. Durch die Wahlkommission werden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben.
- (3) Das Mitglied der Verbandsversammlung hat den Namen des Bewerbers, für den er bzw. sie die Stimme abgeben will, bei Verwendung gedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden. Sind mehrere Bewerber benannt worden, so entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen über die Reihenfolge der zu wählenden Personen.
- (4) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Nach § 6 Abs. 2 und 3 (Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter) ist jeweils gewählt, wer gemäß § 159 Abs.1 KV M-V und § 40 Abs.1 Satz 2 bis 6 mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 32 KV M-V das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (6) Nach § 6 Abs. 4, 5 und 6 (viertes geborenes Mitglied im Vorstand, weitere Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Vertreter im Landesplanungsbeirat) ist gemäß § 32 KV M-V Abs. 1 gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 25 Wahlprotokoll

- (1) Wurde auf Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 22 eine Wahlkommission gebildet, so ist durch diese ein Protokoll über die Wahlhandlung zu fertigen und zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Ist keine Wahlkommission gebildet worden, sind die Ergebnisse der Wahl in der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung zu protokollieren.

5. Abschnitt

Arbeitsweise von Vorstandsvorstand und Ausschüssen

§ 26

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse werden von dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Dieser schlägt auch die Tagesordnung vor.
- (2) Die Ladungsfrist für eine ordentliche Sitzung beträgt 2 Wochen, für eine Dringlichkeitssitzung 3 Tage.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandsvorstandes oder eines Ausschusses an der Teilnahme verhindert, so hat er die Teilnahme seines Stellvertreters zu sichern bzw. die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 27

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Mitglieder der Versammlung, die dem Vorstandsvorstand oder einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen ist § 3 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.
- (3) Im Übrigen gelten für den Vorstandsvorstand und die Ausschüsse die Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 28

Umlaufverfahren

Der Vorstand und die Ausschüsse haben das Recht, im Umlaufverfahren Entscheidungen zu treffen, sofern dies nicht Grundsatzentscheidungen betrifft, die der Versammlung vorbehalten sind. Beschlüsse bzw. Beschlussempfehlungen ohne Zusammenkunft können durch Gegenzeichnen der Beteiligten auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Diskussionsbedarf vorhanden, aber eine formale Entscheidung notwendig ist. So können dringende Angelegenheiten geregelt werden, ohne dass ein Treffen der Mitglieder eines Gremiums nötig ist.

§ 29

Anhörung

Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse können Sachverständige/Gutachter und Vertreter betroffener Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Öffentlichkeitsarbeit

Über Art und Weise bzw. Umfang der Öffentlichkeitsarbeit im Regionalen Planungsverband entscheidet der Vorstand. Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter oder von ihm dazu autorisierte Personen. Des Weiteren findet § 17 Abs. 2 Punkt 6 der Verbandssatzung Anwendung.

§31 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 32 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

§ 34 Verteilung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes wird die Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 35 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Thomas Leuchert
Vorsitzender